

## **Richtlinien der Stadt Braunfels zur Förderung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels hat in ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgende Förderrichtlinien zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Durch die Zuwendung zur Errichtung von Solaranlagen zur Nutzung von Sonnenenergie soll die Bereitschaft der Braunfelser Bürgerinnen und Bürger gefördert werden, umweltfreundliche regenerative Energietechnologien einzusetzen und anzuwenden.

Die Nutzung der Sonnenenergie für die Warmwasserzubereitung und Raumheizung soll dazu beitragen, nicht erneuerbare Energieträger wie Öl, Kohle oder Gas einzusparen, um damit die Schadstoff- und Kohlendioxidemission zu vermindern.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Gefördert werden alle Anlagen in und an Gebäuden, welche im Bereich der Gemarkungen der Stadt Braunfels liegen.

### **§ 3 Antragsabgabe**

Vor Beginn einer Maßnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Magistrat der Stadt Braunfels zu richten, in dem zu erläutern ist, wie die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll.

Wird die Anlage durch einen Installationsbetrieb ausgeführt, ist mit dem schriftlichen Antrag ein Kostenvoranschlag einzureichen.

### **§ 4 Höhe der Zuwendung, Auszahlungstermin**

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Gebäude 30 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Material- und Lohnkosten, im Falle von Eigenleistungen 50 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch in beiden Fällen DM 2.000,- (ab 01.01.2002 = 1.000,00 €) pro Baugrundstück.

Die Zuwendung wird nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage der Abschlussrechnung und nach Abnahme durch die Bauabteilung der Stadtverwaltung Braunfels ausgezahlt.

**§ 5**  
**Gewährung der Zuschüsse**

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in den Braunfelser Stadtnachrichten in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Braunfels zur Förderung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ vom 04.07.1995 außer Kraft.

Braunfels, den 09.11.2001

DER MAGISTRAT  
DER STADT BRAUNFELS

gez.

Schmidt  
Bürgermeister